



# **Jugendhilfeplanung**

  

# **„Familienunterstützende und –ersetzende Hilfen 2020“**

**Planungskonzept**

Die Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Teilplan „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ wurde in der Sitzung des Stadtrates am 2. März 2011 einstimmig bestätigt. Neben der genauen Beschreibung der einzelnen Hilfearten entsprechend SGB VIII gibt es in diesem Teilplan auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs erstmals eine Definition allgemeiner Standards.

Um auch in diesem Leistungsbereich der Jugendhilfe gegenwärtige Tendenzen und Bedarfe erkennen und aufzeigen zu können, wurde im aktuellen Teilplan „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ als Handlungsempfehlung aufgenommen, kurzfristig (2 bis 3 Jahre) eine Fortschreibung vorzunehmen. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung und des Fachbereiches aber wird eine Fortschreibung aller 4 bis 5 Jahre für ausreichend betrachtet.

### **Planungsansatz**

Jugendhilfeplanung ist der zentrale Ort, an dem die Debatte im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe transparent und auf eine die Träger beteiligende Weise stattfinden kann. Dabei nehmen auch künftig bereichsspezifische Betrachtungen und der Bezug zu den Leistungsfeldern im gesamten Planungsprozess einen wesentlichen Platz ein.

Der ausschließlich bereichsbezogene Planungsansatz beleuchtet zwar sehr detailliert den jeweiligen Leistungsbereich der Jugendhilfe, ist aber demgegenüber auch wenig flexibel und nimmt bereichsübergreifende Veränderungen in der Jugendhilfepraxis nicht ausreichend auf. Zentrale Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, genau diese Entwicklungen zu vermitteln. Deshalb soll künftig bei den familienunterstützenden und -ersetzenden Hilfen neben dem bereichsorientierten auch der sozialraumorientierte Planungsansatz berücksichtigt werden. In der aktuellen Fortschreibung erfolgt dies in Form einer weiteren kleinräumigen Betrachtung des Stadtgebietes sowie der tatsächlichen Bedarfslage.

### **Zielformulierung**

Auf der Grundlage des vorliegenden Teilplanes „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ (2011) ist es das Ziel der weiteren Fortschreibung, anhand der bisherigen Handlungsempfehlungen die aktuelle Situation dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe zu analysieren und mittelfristige Strukturen für das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau aufzuzeigen. Im Einzelnen soll der kommende Planungsprozess folgende Ergebnisse gemäß § 80 SGB VIII beinhalten:

- ⇒ Betrachtung und Analyse der vorhandenen Angebotsstruktur hinsichtlich der Umsetzung der bisherigen Handlungsempfehlungen (Soll-Ist-Analyse)
- ⇒ Datenbasierte, kleinräumige Darstellung der Entwicklungen 2012, 2013 und 2014
- ⇒ Bewertung der örtlichen Verhältnisse auf der Grundlage eines interkommunalen Vergleiches (Halle, Magdeburg, Dessau-Roßlau)
- ⇒ Konkretisierung der bisherigen produktorientierten Leistungsbeschreibungen
- ⇒ Analyse und Beschreibung möglicher Entwicklungstendenzen beim tatsächlichen Bedarf (kleinräumig)

Im Unterschied zum bisherigen Planungsprozess wird es aufgrund des in den vergangenen Jahren aufgebauten Datenkonzeptes erstmals möglich sein, auch im Bereich der familienunterstützenden und -ersetzenden Hilfen eine kleinräumige Betrachtung durchzuführen bzw. Aussagen zum tatsächlichen Bedarf in den Stadtbezirken aufzuzeigen.

Im Einzelnen sollen folgende Problemlagen näher betrachtet werden:

- ⇒ Angebotsumfang der Erziehungsberatung
- ⇒ Trebegänger
- ⇒ Kindernotdienst
- ⇒ Psychologische Elternarbeit
- ⇒ Bedarf Drogenberatung
- ⇒ Schulverweigerung
- ⇒ Möglichkeiten einer Entlastung der Pflegeeltern
- ⇒ Qualitätsstandards bei der Beratung zu Trennung / Scheidung
- ⇒ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### **Gremienbildung**

Gemäß § 71 (2) Ziffer 2 i. V. m. § 80 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere für die Jugendhilfeplanung, zuständig. Im Rahmen dieser Planungsverantwortung obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzustreben (§ 78 SGB VIII). Dabei sollen neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch die Träger der geförderten Maßnahmen vertreten sein. Aus Sicht der Verwaltung werden daher für den gesamten kommenden Planungsprozess des Teilplanes „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ folgende begleitende Gremien empfohlen:

- ⇒ Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (Mitglieder JHA, Vertreter freie Träger)
- ⇒ Arbeitsgruppe der Verwaltung des Jugendamtes (Mitarbeiter/Innen des Fachbereiches Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung)

Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wird durch die Verwaltung des Jugendamtes vorgeschlagen und in Form einer Beschlussvorlage durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt.

### **Trägerbeteiligung, Betroffenenbeteiligung**

Gemäß § 80 (3) SGB VIII sind die Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Bereits im Planungsprozess der letzten Fortschreibung (2011) nahm die Beteiligung der Akteure aller Träger deshalb eine wesentliche Stellung innerhalb des Planungsprozesses ein. Auch in der aktuellen Fortschreibung soll dieses Instrument der Partizipation genutzt werden. Mit Hilfe eines Fragebogens, der durch die Verwaltung des Jugendamtes in Verbindung mit der AG erarbeitet wird, werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anonym befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung fließen in die kleinräumige Bedarfsfeststellung ein.

### **Personelle Ressourcen**

Der gesamte Planungsprozess zur Fortschreibung des Teilplanes „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ wird durch den Bereich der Jugendhilfeplanung koordiniert. Dafür steht die Stelle des Koordinators für Jugendhilfeplanung, Controlling und Qualitätsmanagement im gesamten Zeitraum des Planungsprozesses mit großem Anteil zur Verfügung. Unterstützend kommen anteilig Stellenanteile der Controllerin und des Systemadministrators speziell bei der datenbasierten Berichterstattung hinzu.

Inhaltlich wird der Planungsprozess für die gesamte Fortschreibung durch den Abteilungsleiter ASD begleitet. In Form einer AG innerhalb der Verwaltung werden zusätzlich die sozialpädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingebunden.

### **Trägerbeteiligung und Beschlussfassung**

Neben der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII erhalten die freien Träger der Jugendhilfe weiterhin die Möglichkeit, sich unmittelbar nach Fertigstellung des Entwurfes in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu beteiligen. Eine Zusammenfassung aller Stellungnahmen, sowie die entsprechende Abwägung, wird Anlage des Teilplanes sein.

**Anlage 2****Jugendhilfeplanung, Teilplan Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen**  
2015-2016 / Planungskonzept

---

Die Fortschreibung des Teilplanes „Familienunterstützende und -ersetzende Hilfen“ wird abschließend durch den Jugendhilfeausschuss sowie durch den Stadtrat bestätigt.

**Planungskonzept**

Das Planungskonzept soll nach interner Abstimmung (Jugendamt) am 29.09.2015 im JHA bestätigt werden.

**Zeitschiene**

